

Forum I:

Geldanlage in Zeiten der Niedrigzinsphase

Rahmen – Strategien – Herausforderungen

Im Rahmen der KOMMUNALE 2017 hat ein Forum unter dem Titel „Geldanlage in Zeiten der Niedrigzinsphase“ Rahmen – Strategien – Herausforderungen“ stattgefunden. Zu Beginn der Veranstaltung gab der Chef-Volkswirt und Leiter Research der Bayerischen Landesbank Dr. Jürgen Michels einen Überblick unter dem Titel „Betrachtung der Kapitalmärkte aus volkswirtschaftlicher Sicht und Prognosen“. Zum Einstieg stellte er eine Prognose für das Jahr 2018 im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Finanzmärkte dar. Fazit: Es gibt eine solide wirtschaftliche Erholung und insgesamt sinkt die Unsicherheit trotz steigender geopolitischer Risiken. Im weiteren Vortrag wurde auf Themenbereiche, wie die Auswirkungen der Finanzpolitik in Amerika, oder aber der anstehende Brexit, eingegangen. Auch die Initiative des fran-

zösischen Präsidenten Macron und die Entwicklung in Italien war Gegenstand des Vortrags. Zum Abschluss wurde auch noch die Fragestellung, wie es mit der EU unter finanzpolitischen Gesichtspunkten weitergehen könnte, behandelt. Fazit: es ist davon auszugehen ist, dass sich die Marktsituation wohl auch noch im Jahr 2018 und 2019 ähnlich darstellen wird, wie derzeit. Dies bedeutet, Themen wie Geldanlage und Verwahrentgelte aber auch die niedrigen Zinsen im Rahmen von Kreditaufnahmen werden uns aller Voraussicht nach auch noch in diesen beiden Jahren begleiten.

Im Anschluss an den Vortrag gab die Ministerialrätin im Bayerischen Staats-

ministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Monika Weinl, einen Überblick zur aktuellen Rechtslage im Hinblick auf die Thematik der Geldanlagen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden bestimmt durch

das Verhältnis des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden zur Überprüfungsfunktion der Rechtsaufsicht. So gehört die Geldanlage zu den Kernaufgaben des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Zwar sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen, sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeinde stärken, andererseits beschränkt sich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtung der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Die Geldanlagen unterliegen somit der Selbstverantwortung der Kommunen, eine präventive Genehmigungspflicht besteht nicht. Im Rahmen der Vermögenswirtschaft regelt Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, dass bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Dies bedeutet: es gilt der Grundsatz: Sicherheit vor Ertrag. Das heißt aber auch, dass wenn bei einer sicheren Anlage aufgrund der objektiven Rahmenbedingungen ein Ertrag nicht erzielbar ist, auch kein Verstoß gegen das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht vorliegt. Nach Feststellung des Innenministeriums gebietet auch die Änderung der Marktverhältnisse und unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Zinsniveaus es nicht, dass vom Kriterium



v.li. nach re.: Direktor Hans-Peter Mayer; Ministerialrätin Monika Weinl, StMI; Betriebswirtin Sandra Koos, Sparkasse Oberpfalz Nord; Direktor Jörg Winner, Deka Bank und Abteilungsdirektor Zeljko Pantic, Bayerische Landesbank © Katharina Hipp

der Sicherheit abzuweichen ist. Eingegangen wurde in diesem Zusammenhang auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den Stiftungen und die hierfür getroffenen Sonderregelungen. Der kommunalverfassungsrechtliche Rahmen stellt darauf ab, dass Kommunen nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen zu erzielen haben. Die Einnahmen an sich unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Es handelt sich um eigene Entscheidungen der Kommunen durch ihre befugten Organe. Eine Delegation der wesentlichen Entscheidungen auf Dritte ist nicht zulässig. Der haushaltsrechtliche Rahmen wird definiert durch die Themen Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Spekulationsverbot. Ausgehend von diesen Vorgaben scheiden im Regelfall die Anlage in Aktien, Aktienfonds und Fonds mit Aktienanteil aus. Im Einzelfall ist eine gesonderte Beurteilung möglich, jedoch wird von Seiten des Innenministeriums das Risiko bei Aktien und Aktienfonds unverhältnismäßig hoch angesehen. Im Hinblick auf Publikums- und Spezialfonds mit Aktienanteil, die in der Regel fremdverwaltet werden, wird ebenfalls ein erhöhtes Risikopotential gesehen. Eine Ausnahme wurde in der Vergangenheit nur für die sogenannte Versorgungsrücklage getroffen. Hier gilt als absolute Obergrenze ein 30%iger Aktienanteil, wobei die Aktien auch nur aus den Kapitalerträgen erworben werden dürfen. Zudem muss sichergestellt sein, dass alle wesentlichen Entscheidungen bei der Kommune verbleiben. Bei den sonstigen Rücklagemitteln werden solche Ansätze nach wie vor abgelehnt.

Angesprochen wurde zudem die Regelung des § 22 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg und der Rund-erlass vom 14.09.2017 des Landes Schleswig-Holstein zur Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln. Dargestellt wurde zudem der Wegfall der sogenannten Einlagensicherung bei den privaten Banken und Bausparkassen. Während es bei den öffentlich-rechtlichen Banken (Sparkassen und den genossenschaftlich organisierten Banken) bei der Institutssicherung bleibt, entfällt seit 01.10.2017 die Einlagensicherung bei den Privatbanken. Insoweit ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Prüfung bei der Auswahl des Kreditinstituts. Als Beispiel kann hier der Runderlass des Landes Schleswig-Holstein, das festgelegt hat, dass bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind oder bei ausländischen Kreditinstituten, die Gemeinde sich besonders sorgfältig zu unterrichten hat, herangezogen werden. Anhaltspunkte können hier z.B. das Rating des Kreditinstituts sowie bei ausländischen Kreditinstituten die Stabilität des dortigen Bankenmarkts sein. Bei anzulegenden Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln in höherer Größenordnung, kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen. Dies bedeutet für die Gemeinden, dass sie sich bei der Anlage bei privaten Geldinstituten insbesondere im Hinblick auf das Rating je nach gewählter Anlageart zu informieren haben. Zur Orientierung kann im

Regelfall ein Rating mit mindestens A+ angesehen werden.

Fazit: Für die bayerischen Gemeinden gilt der seit Anfang der 2000er Jahre geltende Rechtsrahmen im Hinblick auf die Geldanlagen unverändert weiter. Eine Lockerung wurde im Jahr 2017 lediglich im Hinblick auf die Anlage von Stiftungsvermögen getroffen. Durch den Wegfall der Einlagensicherung obliegt den Gemeinden im Falle von Geldanlagen bei Privatbanken eine erhöhte Informations- und Sorgfaltspflicht. Den Gemeinden kann in diesem Kontext nur empfohlen werden, sich über die politischen Gremien mit Grundsatzbeschlüssen zur künftigen Anlagestrategie abzusichern.

Die aktuelle Situation wurde ergänzt durch Kurzvorträge der Betriebswirtin Sandra Koos von der Sparkasse Oberpfalz Nord, die darstellte, wie sich das aktuelle Angebot der Sparkassen unter diesen Rahmenbedingungen gestaltet, des Abteilungsdirektors Zeljko Pantic von der Bayerischen Landesbank, der das Angebotsspektrum der BayernLB kurz darstellte, und des Direktors Jörg Winner von der Deka Bank, der auf die Möglichkeiten fondsgestützter Lösungen einging. Zum Abschluss kam es zu einer interessanten Diskussionsrunde, an der sich auch Frau Weinl beteiligte.

Die im Rahmen des Forums verwendeten Folien können dem Internet-Auftritt des Bayerischen Gemeindetags entnommen werden.

Text: Hans-Peter Mayer
Direktor, Bayerischer Gemeindetag
hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de